

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsökologie
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 2. 2. 1994 — 1071-243 08-13 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsökologie beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) mit Ausnahme von § 20 Abs. 5, dessen Genehmigung ich zurückgestellt habe, genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 20/1994 S. 685

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsökologie
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Studentin/der Student nachweisen, daß sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad „Diplom-Landschaftsökologin“ bzw. „Diplom-Landschaftsökologe“ (jeweils abgekürzt „Dipl.-Landschaftsök.“). Darüber stellt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eine Urkunde (Anlage 5) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in
1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studentin/der Student die Diplomprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung im zehnten Semester abschließen kann.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin/des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 162 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 90 und auf das Hauptstudium 72 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 1 und 3 geregelt.

§ 4

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fachbereiche, die an diesem Studiengang beteiligt sind, ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professorinnen/Professoren, eine Hochschulassistentin/ein Hochschulassistent oder eine sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student aus den am Studiengang beteiligten Fachbereichen. Die/Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen/Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter der Fachbereichsräte gewählt. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen/Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei den Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) und der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 3) besondere Bedeutung beizumessen. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerrufen auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die/Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung beobachtend teilzunehmen.

(8) Die nach § 5 bestellten Prüferinnen/Prüfer bilden die Prüfungskommission.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferin/Prüfer

(1) Der Diplomprüfungsausschuß bestellt die Prüferin/den Prüfer. Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden, die im vorangegangenen Studienabschnitt selbständige Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach durchgeführt haben. Jeder Prüfungsteil wird vor zwei Prüferinnen/Prüfern durchgeführt. Zu Prüferinnen/Prüfern können sowohl eine Prüferin und ein Prüfer oder zwei Prüferinnen oder zwei Prüfer bestellt werden. Eine/Einer der beiden Prüferinnen/Prüfer muß jeweils Professorin/Professor oder Habilitierte/Habilitierter des betreffenden Fachgebietes sein.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist eine nach Absatz 1 prüfungsbefugte Person ohne besondere Bestellung eine der beiden prüfenden Personen.

(3) Die Studentin/der Student kann für die Abnahme von Prüfungen prüfungsberechtigte Personen vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist der Studentin/dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufzunehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufzunehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bleiben unberührt.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin/des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin/der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin/des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht die Studentin/der Student das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Studentin/Ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweils aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 8

Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat die Studentin/der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswirtdiger Verwaltungsakte.

(3) Die beteiligten Prüferinnen/Prüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Der Studentin/Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung entsprechend § 17 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 9

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Studentin/Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studentin/der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 10

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der beteiligten Prüferinnen/Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser Prüferin/diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin/der Prüfer die Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. die Prüferin/der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüferinnen/Prüfer richtet.

(5) Die Studentin/Der Student kann eine Prüfungsberechtigte/einen Prüfungsberechtigten nach § 5 als Sondergutachterin/Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Der Studentin/Dem Studenten und der Sondergutachterin/dem Sondergutachter ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses bzw. des Fachbereichsrates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 11

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus:

- a) Prüfungen in den Fächern (Fachprüfungen):
 1. Geographie/Bodenkunde,
 2. Botanik und Zoologie,
 3. Ökologie,
 4. Raumplanung/Umweltrecht,
 5. Allgemeine und Anorganische Chemie, Physikalische Chemie, Physik oder Mathematik.
- b) Folgenden Studienleistungen:

Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens zwölf Tagen.

(2) Die Fachprüfungen werden in der Regel im vierten Semester durchgeführt. Auf Antrag der Studentin/des Studenten können die Prüfungen in zwei Fächern aus den Nrn. 1 bis 4 studienbegleitend durchgeführt werden.

§ 12

Zulassung

(1) Zu einer Fachprüfung nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 wird zugelassen, wer folgende Prüfungsvorleistungen in dem jeweiligen Fach erbracht hat:

Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen, die durch eine Bescheinigung der/des verantwortlichen Lehrenden nachzuweisen ist:

- Botanische Bestimmungsübungen,
- Zoologische Bestimmungsübungen,
- Botanisches Grundpraktikum,
- Zoologisches Grundpraktikum,
- Pflanzen- oder Tierökologisches Praktikum,
- Landschaftsökologisches Orientierungsprojekt,
- Kartographie,
- Klimatologie,
- Bodenkundliches Praktikum,
- Grundlagen der Kulturlandschaftsentwicklung,
- Grundlagen der Regionalplanung.

(2) Zu einer Fachprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 wird zugelassen, wer die folgenden Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen fachbezogenen Praktika bzw. Übungen, die durch eine Bescheinigung der/des verantwortlichen Lehrenden nachzuweisen ist:

- Chemisches Grundpraktikum für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler,
- Physikpraktikum für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler (I und II),
- Mathematikübungen für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1 bzw. 2;
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin/der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Landschaftsökologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat;

3. eine Erklärung, ob die Fachprüfung studienbegleitend abgelegt wird, und ggf. Angabe der gewählten Art der Prüfungsleistung (§ 13). Ist es der Studentin/dem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin/der Student die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Studentin/Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung die Meldung zurückzunehmen.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

(6) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Zulassung zur Diplomvorprüfung auf Grund des Antrages auf Zulassung zum jeweiligen ersten Prüfungsteil erfolgt und daß die Studentin/der Student zu den jeweiligen folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wenn sie/er die vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise vorgelegt hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagt ist.

§ 13

Durchführung der Fachprüfungen

(1) Die Prüfungen finden mündlich vor je zwei Prüferinnen/Prüfern als Einzelprüfungen statt. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände (die Dauer und der Verlauf) der Prüfung sowie die Grundlagen der Bewertung und das Ergebnis der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(2) Studienbegleitende Fachprüfungen können abgelegt werden als

1. mündliche Prüfungen oder
2. mündliche Prüfung i. V. m. einem erweiterten Referat oder einem Arbeitsbericht oder einer Hausarbeit oder
3. Klausur.

(3) Für die mündlichen Prüfungen gilt Absatz 1 entsprechend. Im Fall von Absatz 2 Nr. 2 beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung in der Regel 15 Minuten.

Ein erweitertes Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Das Thema ist so zu stellen, daß es in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Der Studentin/Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Ein Arbeitsbericht umfaßt die theoretische Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufes und der Ergebnisse der Untersuchungen und deren kritische Würdigung. Die Dauer der Untersuchungen beträgt in der Regel nicht mehr als sechs Wochen. Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüferinnen/Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei bis vier Stunden nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist schriftlich festzuhalten und von den Prüferinnen/Prüfern zu unterschreiben.

(5) Die Anforderungen in der Diplomvorprüfung in den einzelnen Fächern sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 14

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen/Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können auf Antrag als Zuhörerinnen/Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen nur mit Zustimmung der/des zu Prüfenden zugelassen werden. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentin/den Studenten.

§ 15

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von beiden Prüferinnen/Prüfern bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüferinnen/Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Im Falle von § 13 Abs. 2 Nr. 2 ist die Fachprüfung bestanden, wenn beide Prüferinnen/Prüfer in Gesamtwürdigung beider zur Fachprüfung gehörenden Prüfungsleistungen unter angemessener Berücksichtigung dieser Prüfungsleistungen feststellen, daß die Fachprüfung bestanden ist. Auf den vor der Prüfung gestellten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sind eine bestandene Prüfungsleistung und die Vorprüfung insgesamt zu notieren. Für die Notenbildung gilt § 23 Abs. 3 Sätze 2 und 4 entsprechend. Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten gebildet; § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden und die Studienleistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 erbracht worden sind.

§ 16

Wiederholung der Prüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Landschaftsökologie oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 17

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung vorzugsweise ein Zeugnis auszustellen (A n l a g e 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung nach § 11 Abs. 1 erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem sie/er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, der Studentin/dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat die Studentin/der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, erhält sie/er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens in dem in § 3 Abs. 3 genannten Semester gestellt werden.

(3) Verläßt die Studentin/der Student die Hochschule, wechselt sie/er den Studiengang oder beendet sie/er den ersten Studienabschnitt, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die Studentin/der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Diplomprüfung

§ 18

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. den Prüfungen in den Fächern nach Absatz 2 (Fachprüfungen),
 2. der Diplomarbeit,
 3. der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit,
 4. folgenden Studienleistungen:

Teilnahme an Exkursionen im Umfang von wenigstens 14 Tagen (davon eine große Exkursion von mindestens sechs Tagen mit dem zugehörigen Seminar).
- (2) Fachprüfungen:
1. Geographie/Bodenkunde,
 2. Flora/Fauna,
 3. Ökologie,
 4. Naturschutz,
 5. Landschaftsplanung/-gestaltung – Umweltrecht,
 6. auf Antrag der Studentin/des Studenten mit Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses ein weiteres Fach, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Berufspraxis der Diplom-Landschaftsökologin/des Diplom-Landschaftsökologen steht und an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ordnungsgemäß vertreten ist.

Aus den Nrn. 1, 3, 4, 5 sind das Hauptfach und das zweite sowie das dritte Nebenfach zu wählen. Das dritte Nebenfach kann darüber hinaus auch aus Nr. 6 gewählt werden. Als erstes Nebenfach ist Nr. 2 mit dem Schwerpunkt Flora und/oder Fauna obligatorisch.

(3) Die Prüfung im Hauptfach wird als mündliche Prüfung mit einer Dauer von in der Regel 60 Minuten durchgeführt; im übrigen gilt § 13 Abs. 1. Die Prüfungen in den Nebenfächern werden nach § 13 Abs. 1 oder auf Antrag der Studentinnen/Studenten nach § 13 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 durchgeführt. Im übrigen gelten § 13 Abs. 4 und § 14 entsprechend. Die Anforderungen der Fachprüfungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

§ 19

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu einer Prüfung im Hauptfach, im ersten, zweiten und dritten Nebenfach nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Diese bestehen in der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen, die durch eine Bescheinigung der/des verantwortlichen Lehrenden nachzuweisen ist:
 - Spezielle Geomorphologie bzw. Spezielle Klimatologie,
 - Geographische Informationssysteme,
 - Botanische Bestimmungsübungen für Fortgeschrittene,
 - Zoologische Bestimmungsübungen für Fortgeschrittene,
 - Tier-, Pflanzen- oder Bodenökologie,
 - Planungsbezogene Bioindikation,
 - Qualitätsziele im Bereich Natur- und Umweltschutz,
 - Umweltrecht/Planungsrecht,
 - Landschaftsanalyse, -gestaltung, -architektur,
 - Stadt-, Regional- bzw. Freiraumplanung,
 - Milieuanalyse A und B.

(2) Zu einer Prüfung im Nebenfach nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 wird zugelassen, wer in den jeweiligen Fächern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem zeitlichen Umfang von mindestens 10 SWS nachweist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1 bzw. 2,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,

- 3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin/der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in dem Studiengang Landschaftsökologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
- 4. die Angabe, ob das gewählte Fach Hauptfach, erstes, zweites oder drittes Nebenfach ist,
- 5. im Falle eines Nebenfaches eine Erklärung, ob die Fachprüfung studienbegleitend abgelegt wird, und ggf. Angabe der gewählten Art der Prüfungsleistung (§ 18 Abs. 3 Satz 2),
- 6. ein Vorschlag für die Benennung der Prüferinnen/Prüfer. Ist es der Studentin/dem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

- 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. die Studentin/der Student die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Landschaftsökologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Studentin/Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung die Meldung zurückzunehmen.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG.

(6) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Zulassung zur Diplomprüfung auf Grund des Antrages auf Zulassung zum jeweiligen ersten Prüfungsteil erfolgt und daß die Studentin/der Student zu den jeweiligen folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wenn sie/er die vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise vorgelegt hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist.

§ 20

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Studentin/der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In der Diplomarbeit müssen über ein Fach nach § 18 Abs. 2 hinaus die Gesamtzusammenhänge des Studienganges Landschaftsökologie hinreichend berücksichtigt werden. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 5 entsprechen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird an die Studentin/den Studenten nach Ableistung der Fachprüfungen durch den Prüfungsausschuß ausgegeben.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder/jedem nach § 5 Abs. 1 Prüfungsberechtigten der am Studiengang beteiligten Fachbereiche festgelegt werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer/einem Prüfungsberechtigten festgelegt werden, die/der nicht Mitglied der am Studiengang beteiligten Fachbereiche ist. Diejenige/Derjenige, die/der das Thema festlegt, wird zur Betreuerin/zum Betreuer und Erstgutachterin/Erstgutachter, eine weitere Prüfungsberechtigte/ein weiterer Prüfungsberechtigter zur Zweitgutachterin/zum Zweitgutachter der Diplomarbeit bestellt. Die beiden Gutachterinnen/Gutachter sind aus unterschiedlichen Fachgebieten nach § 18 Abs. 2 zu wählen, die in der Diplomarbeit schwerpunktmäßig behandelt sind. Eine/Einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter muß Professorin/Professor oder Habilitierte/Habiltierter am Studiengang beteiligten Fachbereiche sein.

(4) Das Thema wird von der Betreuerin/dem Betreuer (Erstgutachterin/Erstgutachter) in Absprache mit der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter und nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegt. Soll die Diplomarbeit in einem Arbeitsbereich durchgeführt werden, dem ein/e die

Arbeit begutachtende/r Professorin/Professor oder eine Habilitierte/ein Habilitierter nicht angehört, so sind das Thema und die materiellen Voraussetzungen der Durchführung im Einvernehmen mit der/dem für den Arbeitsbereich zuständiger Professorin/Professor oder der/dem Habilitierten festzulegen.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt neun Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwölf Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, daß sie/er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Gutachterinnen/Gutachtern bewertet. § 23 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 22

Mündliche Diplomprüfung zur Diplomarbeit

(1) Die mündliche Diplomprüfung zur Diplomarbeit soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Sie wird von den Gutachterinnen/Gutachtern der Diplomarbeit abgenommen.

(2) In der Prüfung hat die Studentin/der Student auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß sie/er in der Lage ist, ihre/seine Ergebnisse im Zusammenhang anderer Sachverhalte aus der Landschaftsökologie in angemessener Form vorzutragen und zu diskutieren.

(3) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 60 Minuten. § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Bewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüferinnen/Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. § 15 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Noten der Prüfungsleistungen errechnen sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen/Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1, die Note der Diplomarbeit gemäß § 20 und die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit gemäß § 21 mindestens „ausreichend“ lauten und die Studienleistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 erbracht worden sind.

(6) In die Gesamtnote gehen die Diplomarbeit mit 30 v. H., die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit mit 20 v. H., die Prüfung im Hauptfach mit 20 v. H. und die Prüfungen in den drei Nebenfächern mit je 10 v. H. ein. Hierbei sind die Durchschnittsnoten der Einzelprüfungen einzusetzen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, die eine besondere Befähigung zur Forschungsarbeit erkennen lassen, beschließen, daß der Studentin/dem Studenten das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 24

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung, die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die übrigen Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Landschaftsökologie oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 25

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ausnahme des § 20 Abs. 5 nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1

Prüfungsanforderungen in der Diplomvorprüfung

In der Diplomvorprüfung soll die Studentin/der Student einen Überblick über das jeweilige Fach sowie Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen nachweisen.

Entsprechend § 11 Abs. 1 sind die dort unter Nr. 1 aufgeführten Fächer (1.-4.) mit jeweils wenigstens 6 SWS zu berücksichtigen. Der Umfang der für die einzelnen Fächer vorgesehenen Pflichtveranstaltungen ist unterschiedlich und liegt zum Teil über dieser Zahl. Näheres regelt die Studienordnung in § 6 Abs. 2.

- 1. Geographie/Bodenkunde:
 - Grundlagen der Klimatologie, Bodenentwicklung, Grundlagen der Kartographie, Grundlagen der Geomorphologie, Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeographie, Kulturlandschaftsentwicklung
- 2. Botanik und Zoologie:
 - Grundzüge der Anatomie, Morphologie und Systematik von Pflanzen und Tieren

- 3. Ökologie:
 - Grundlagen organischer Beziehungen, Grundlagen der Syn- und Autökologie, Gefüge von Ökosystemen, Grundlage der Stoffkreisläufe, Nutzung von Ökosystemen
- 4. Raumplanung/Umweltrecht:
 - Grundlagen der Regional- und Stadtplanung, Grundlagen des Umweltrechtes

- 5. Allgemeine und Anorganische Chemie, Physikalische Chemie, Physik oder Mathematik:

Chemie: Kenntnisse in allgemeiner, anorganischer Chemie. Einblick in die Anwendung chemischer Methoden und Ergebnisse

Physik: Kenntnis in Mechanik, Elektrizität, Optik und Wärmelehre sowie Einblick in die Atomphysik

Mathematik: Kenntnisse in den für die Landschaftsökologie wichtigen Bereichen der Mathematik.

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich Biologie

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*) geb. am in hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Landschaftsökologie mit der Gesamtnote**) bestanden.

Fachprüfungen: Beurteilungen**)
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule) Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Benotungsstufen: bestanden/nicht bestanden*, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend*).

Anlage 3

Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung

Die Festlegung eines Hauptfaches und dreier Nebenfächer erfolgt gemäß § 18 Abs. 2. Das Hauptstudium umfaßt Lehrveranstaltungen von wenigstens 100 SWS. In den einzelnen Prüfungsfächern sind folgende SWS zu absolvieren:

- mindestens 24 SWS im Hauptfach,
- mindestens 20 SWS im 1. Nebenfach,
- mindestens 16 SWS im 2. Nebenfach,
- mindestens 12 SWS im 3. Nebenfach.

Der Umfang der Pflichtveranstaltungen (vgl. § 19 Abs. 1) beträgt 54 SWS (siehe auch Studienordnung § 7 Abs. 2):

- SWS
- S 2 Spezielle Geomorphologie oder Spezielle Klimatologie,
- Ü 2 Geographische Informationssysteme,
- Ü 4 Botanische Bestimmungsübungen für Fortgeschrittene,
- Ü 4 Zoologische Bestimmungsübungen für Fortgeschrittene,
- V/P 5 Tier-, Pflanzen- oder Bodenökologie,
- S 2 Planungsbezogene Bioindikation,
- S 2 Qualitätsziele im Bereich Natur- und Umweltschutz,
- V 2 Umweltrecht/Planungsrecht,
- S 2 Landschaftsanalyse, -gestaltung, -architektur,
- Ü 4 Stadt-, Regional- bzw. Freiraumplanung,
- S/Ü 20 Milieuanalyse A und B,
- E 5 Exkursionen: 14 Tage (davon eine große Exkursion von mindestens sechs Tagen mit dem zugehörigen Seminar).

Hauptfach:

Vertiefte Kenntnisse in dem als Hauptfach gewählten Fach; die Fähigkeit, die Wissensinhalte des Faches zu überblicken und Forschungsgegenstände und -ergebnisse des Faches vergleichend zu diskutieren. Spezialkenntnisse in mindestens einem ausgewählten Bereich.

Nebenfächer:

Vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Fach; Fähigkeit, über einzelne Forschungsgegenstände und -ergebnisse zu diskutieren.

Nebenfächer nach § 18 Abs. 2 Nr. 6:

Überblick über die Wissensinhalte des Faches und vertiefte Kenntnisse in mindestens einem ausgewählten, auf die Landschaftsökologie bezogenen Bereich.

Prüfungsinhalte in den einzelnen Fächern sind:

1. Geographie/Bodenkunde:
Analyse und Gestaltung der Kulturlandschaft, Bodenbiologische Prozesse, Geographische Informationssysteme, Klimatologie, Geomorphologie
2. Flora/Fauna:
Artenkenntnisse hinsichtlich spezieller Pflanzen- und/oder Tiergruppen, Kenntnisse der Lebensgeschichte von Arten spezieller Organismengruppen
3. Ökologie
Naturräumliche Gliederung Mitteleuropas, Struktur und Dynamik unterschiedlicher (terrestrischer und limnischer) Ökosysteme, Stoffkreisläufe, vegetationskundliche Erfassungsmethoden, Problematik von Tiererfassungen
4. Naturschutz
Arten-, Biotop-, Naturschutz, Naturschutz/Umweltgestaltung, Bewertungsproblematik (Bioindikation, Rote Listen), Belastungen von Natur und Umwelt, Schutz und Entwicklungskonzepte von Ökosystemen
5. Landschaftsplanung/-gestaltung — Umweltrecht
Regional-, Stadt- und Freiraumplanung, Landschaftsarchitektur, Verkehrssysteme/-planung, Agrarplanung, Planungsumsetzung, Umweltökonomie, Umweltsanierung, Planungsgesetze, Umweltrecht, Naturschutzgesetzgebung

Erläuterungen:

- E = Exkursion
- P = Praktikum
- S = Seminar
- Ü = Übung
- V = Vorlesung.

Anlage 4

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*
geb. am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang Landschaftsökologie mit der Gesamtnote bestanden.**)

Fachprüfungen: Beurteilungen**)

Hauptfach:

1. Nebenfach:

2. Nebenfach:

3. Nebenfach:

Diplomarbeit über das Thema

Mündliche Prüfung zur Diplomarbeit

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)
**Die/Der*) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Benotungsstufen: ausgezeichnet, sehr gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 5

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Diplomurkunde

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Biologie, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr*) in
geb. am den Hochschulgrad

Diplom-Landschaftsökologin/Diplom-Landschaftsökologe*)
(abgekürzt: Dipl.-Landschaftsökol.)

nachdem sie/er*) die Diplomprüfung im Studiengang Landschaftsökologie am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
Dekanin/Dekan*) **Vorsitzende/Vorsitzender*)**
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 7. 7. 1994 — 1071-243 08-9 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 481)

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 27/1994 S. 1087

Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. vom 9. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 481), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen können die Diplomvorprüfung in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 durch je eine schriftliche Prüfung oder eine halbstündige mündliche Prüfung ablegen. Mindestens zwei Prüfungen sollen durch eine schriftliche Prüfung in Form eines Referats (§ 7 Abs. 2), einer Hausarbeit (§ 7 Abs. 3) oder einer Klausur (§ 6 Abs. 4) abgelegt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen werden auf Antrag zu den einzelnen Prüfungen zugelassen, wenn sie
 1. an ihrer Heimathochschule einen dem Vordiplom vergleichbaren Abschluß erworben haben und
 2. ein zweisemestriges ordnungsgemäßes Studium in den Veranstaltungen nachweisen, die auf ihren Vorschlag hin in Ergänzung zu ihrem Studium an der Heimathochschule aus den Fächern nach § 14 Abs. 1 bis 4 vom Diplomprüfungsausschuss genehmigt wurden.
 Von dem Erfordernis der Immatrikulation kann bei ihnen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 abgewichen werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
 - c) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. für ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;“
 - d) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Nr. 1 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „bzw. in Absatz 2“ eingefügt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „§ 14 Abs. 1“ die Worte „bzw. nach § 14 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach den Worten „§ 14 Abs. 1“ die Worte „bzw. nach § 14 Abs. 2“ eingefügt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen besteht die Diplomprüfung aus
 1. der Diplomarbeit und
 2. den Fachprüfungen in allgemeiner Volkswirtschaftslehre und allgemeiner Betriebswirtschaftslehre sowie Rechtswissenschaften für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt.
 Die Fachprüfungen werden abweichend von Anlage 3, A 1 Nrn. 1 und 2 in Form einer jeweils halbstündigen mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 3 abgelegt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen werden zu den einzelnen Fachprüfungen zugelassen, wenn sie an ihrer Heimathochschule einen dem Diplom entsprechenden Abschluß erworben und die Diplomvorprüfung bestanden haben. Von dem Erfordernis der Immatrikulation kann abgesehen werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - c) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 und ggf. in Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen; ausländische Studierende von Partnerhochschulen mit entsprechendem Kooperationsabkommen fügen die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 1 und ggf. den Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 bei;“
 - d) In Absatz 4 werden die Worte „§ 15 Abs. 3 bis 5“ durch die Worte „§ 15 Abs. 4 bis 6“ ersetzt.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „§ 15 Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend;“ angefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 15 Abs. 3 und 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.